

SATZUNG DES FDP-KREISVERBANDES MANSFELD-SÜDHARZ

INHALTSVERZEICHNIS

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck

§ 2 Rechtsform

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

§ 8 Wiederaufnahme

II. Gliederung des Kreisverbandes

§ 9 Kreisverbandsgrenzen

§ 10 Gliederung in Ortsverbände

III. Organe des Kreisverbandes

§ 11 Organe des Kreisverbandes

§ 12 Kreisparteitag

§ 13 Teilnahme und Stimmrecht

§ 14 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

§ 15 Kreisvorstand

§ 16 Einberufung des Kreisvorstandes

§ 17 Beschlussfassung des Kreisvorstandes

§ 18 Ehrenvorsitzende

IV. Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu kommunalen Vertretungen

§ 19 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

§ 20 Kandidatenaufstellungen und Wahl von Reservelisten

V. Arbeitsgruppen

§ 21 Arbeitsgruppen

VI. Finanzordnung

§ 22 Allgemeine Vorschriften

§ 23 Finanz- und Beitragsordnung

§ 24 Beiträge, Kassenwesen

§ 25 Buchführung und Kassenprüfung

§ 26 Geschäftsjahr

VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 27 Landesverband und Kreisverband

§ 28 Amtsdauer, Parteiämter

§ 29 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 30 Sprachliche Gleichstellung

§ 31 Satzung

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck

Der Kreisverband Mansfeld-Südharz ist eine Gliederung der Freien Demokratischen Partei Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. im Sinne und nach Maßgabe § 8 Abs. 1 der Landessatzung.

§ 2 Rechtsform

Der Kreisverband ist ein Verein, der gemäß § 8 Abs. 4 der Landessatzung nicht zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht infolge Richterspruchs oder Kraft Gesetzes die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden ist. Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.
- (2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen werden.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.
- (4) Für Mitglieder ausländischer liberaler Parteien ist gemäß § 2 Abs. 3 der Landessatzung eine Ehrenmitgliedschaft möglich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz erworben, wenn der Bewerber seinen Wohnbereich im Landkreis Mansfeld-Südharz hat, oder den Antrag an den Kreisverband richtet und eine Zustimmung nach (3) besteht.

- (2) (Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen.
- (3) Ausnahmen können auf Antrag des Bewerbers bzw. Mitgliedes mit Zustimmung des Kreisverbandes, in dem er seinen Wohnsitz hat, zugelassen werden.
- (4) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung, zu entscheiden.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss schriftlich erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Mitteilung muss einen Hinweis auf die Rechte nach Absatz 6 enthalten. Das Ablehnungsschreiben ist dem Bewerber durch ein Einschreiben zuzustellen.
- (6) Falls der Kreisvorstand nicht innerhalb der Frist des Abs. 4 entschieden oder den Aufnahmeantrag abgelehnt hat, kann der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf oder Zustellung die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach der Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch die unterlassene Beitragszahlung, wenn der geschuldete Beitrag mindestens ein Jahr lang nicht gezahlt worden ist und das Mitglied vom zuständigen Schatzmeister mindestens dreimal seit dem ersten Rückstand schriftlich gemahnt worden ist und in der letzten Mahnung drei Monate vor dem Ende der Mitgliedschaft ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass seine Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wobei das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft und die geschuldete Gesamtsumme anzugeben ist, die als zu zahlender Beitrag offen ist.
- (4) Ist die dreimalige schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Abs. 1 nicht möglich, weil das Mitglied unter der bisher bekannten Adresse nicht mehr wohnt und das Mitglied seine Pflicht versäumt hat, dem bisherigen Orts- oder Kreisverband seine neue Adresse mitzuteilen und die neue Adresse auch über das zuständige Meldeamt nicht zu ermitteln

ist und auch nicht auf sonstige Weise bekannt geworden ist, stellt der zuständige Vorstand dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest.

(5) Der Beschluss nach Abs. 2 muss die Summe des aufgelaufenen Beitrages und die Summe des Beitrages für das nächste Jahr nach dem Datum des Beschlusses enthalten und den Hinweis, dass die Mitgliedschaft ein Jahr nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss ist der Bundesgeschäftsstelle umgehend zu übersenden, die ihn auf der internen Webseite der FDP im Internet veröffentlicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe,
- d) rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts,
- e) Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Nicht-EU-Bürgern,
- f) Ausschluss nach § 7.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(4) Ausgeschlossene Mitglieder sind unter Angabe der Ausschlussgründe der Landespartei zu melden.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei und fügt es ihr damit Schaden zu, so kann der Kreisvorstand beim Landesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen nach § 7 (1) der Landessatzung beantragen.

- (2) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss Eilmaßnahmen gemäß § 24 der Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei anordnen.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (4) Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.
- (5) Ein Verstoß im Sinn von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Doppelmitgliedschaft, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei, sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor.
- (6) Ein Verstoß im Sinne des Satzes 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und der Partei dadurch finanzieller Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
- (7) Die Fraktionen der Partei im Kreistag sowie den Städten und Gemeinden sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 8 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

II. Gliederung des Kreisverbandes

§ 9 Kreisverbandsgrenzen

Die Grenzen des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz decken sich mit dem Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz. Der Sitz des Kreisverbandes wird durch Beschluss des Kreisvorstandes festgelegt.

§ 10 Gliederung in Ortsverbände

- (1) Der Kreisverband kann sich auf Beschluss des Kreisparteitages in Ortsverbände gliedern und diesen Befugnissen erteilen. Ortsverbände dürfen nicht zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.
- (2) Ortsverbände können eine eigene Satzung beschließen, welche den Satzungen der übergeordneten Gliederungen und der Bundespartei nicht widersprechen darf. Soweit Ortsverbände keine eigene Satzung haben, gelten die Bestimmungen der Kreissatzung unter Berücksichtigung der nach Abs. 1 übertragenen Befugnisse entsprechend
- (3) Die Ortsverbände wählen Vorstände, die aus 1 Vorsitzenden, bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden, 1 Schatzmeister und mindestens 2 Beisitzern bestehen. Für Wahlen und Amtszeit gelten sinngemäß die Regelungen des Kreisvorstandes.

III. Organe des Kreisverbandes

§ 11 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisvorstand

§ 12 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Parteitag einzuberufen.
- (2) Kreisparteitage werden als Mitgliederparteitage durchgeführt.
- (3) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (4) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses genügt auch die Übersendung der Einladung und aller erforderlichen Unterlagen per Mail an die Mitglieder. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden weiterhin per Brief eingeladen.

(5) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Kreisvorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen, in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 3 Tage verkürzt, einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe entweder:

- a) vom Kreisvorstand beschlossen oder
- b) von mindestens einem Viertel der zum Kreisverband gehörenden Ortsverbände beantragt oder
- c) durch mindestens 10% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat wird.

Er muss innerhalb von 4 Wochen nach der Beantragung durchgeführt werden.

(6) Anträge zum Kreisparteitag können vom Kreisvorstand, jedem im Kreisverband geführten Mitglied sowie vom Kreisverband der Jungen Liberalen eingebracht werden.

(7) Anträge müssen dem Kreisverband 2 Wochen vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens 3 Tage vor dem Parteitag sollen sie den Mitgliedern zugehen.

(8) Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Vor der Abstimmung kann der Antragsteller die Dringlichkeit begründen. Gegenrede ist zugelassen.

(9) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

- a) den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

- c) die Entlastung des Kreisvorstandes
- d) die Wahl des Kreisvorstandes
- e) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag gem. § 14 (4) der Landes-Satzung
- f) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern

Vor Bundes- oder Landtagswahlen bzw. Wahlen zum Europäischen Parlament muss die Tagesordnung vorsehen:

- g) die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter zur Landesvertreterversammlung gem. § 17 der Landessatzung

§ 13 Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden oder bei öffentlichen Parteitagen die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Auf Mitgliederparteitagen sind alle Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, soweit sie am Tag des Kreisparteitages mit der Beitragszahlung nicht mehr als 3 Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Auf Delegiertenparteitagen sind die Delegierten der Ortsverbände stimmberechtigt, die mit der Beitragszahlung gegenüber dem Kreisverband und im Falle der Zuständigkeit des Ortsverbandes, mit der Zahlung der Umlage an den Landesverband und den Bundesverband, nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von den Ortsverbänden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf je angefangene zehn Mitglieder entfällt ein Delegierter.
- (4) Abweichend von Abs. 2 sind auf Kreisparteitagen, welche über die Aufstellung von Bewerbern für Kommunalwahlen beschließen, alle im Zeitpunkt des Zusammentretens der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der FDP stimmberechtigt.

§ 14 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eröffnet und geleitet. Nach der Eröffnung kann ein Parteitagspräsidium mit bis zu 5 Mitgliedern offen gewählt werden.
- (2) Auf Kreisparteitagen, die nicht von einem Präsidium geleitet werden, leitet bei Vorstandswahlen ein zu wählender Versammlungsleiter den Parteitag.
- (3) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird.
- (4) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer verlangt werden.
- (5) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Möglichkeit der Anstellung eines Kreisgeschäftsführers.
- (2) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (3) (Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem Kreisvorsitzenden
 - b) bis zu 3 Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu 12 Beisitzern
- (4) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Kreisgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Kreisvorstandes sein.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied unter 1. bis 3. aus, so wird auf dem nächstfolgenden Parteitag die Nachwahl vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus.
- (6) Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
- (7) Teilnahme- und Rederecht bei den Kreisvorstandssitzungen haben die Vorsitzenden der Ortsverbände, sofern deren Ortsverbände nicht im Kreisvorstand vertreten sind, der Vorsitzende der Kreistagsfraktion und die Vorsitzenden der Vorfeldorganisationen der FDP auf Kreisebene sowie der Ehreuvorsitzende des Kreisverbandes.
- (8) Ebenso können an den Kreisvorstandssitzungen Mitglieder des Bundes- und des Landesvorstandes, soweit sie dem Kreisverband angehören, teilnehmen.

§ 16 Einberufung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.
- (3) Der Kreisvorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Quartal.
- (4) Der Kreisvorstand tagt grundsätzlich nichtöffentlich. Er kann für seine Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte die Zulassung der Öffentlichkeit oder von einzelnen Gästen beschließen.

§ 17 Beschlussfassung des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei dringenden Angelegenheiten kann ein Beschluss mittels Umlaufverfahren erfolgen, sofern kein Mitglied innerhalb der in der jeweiligen Vorlage angegebenen Frist widerspricht.

§ 18 Ehrenvorsitzende

Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende ernennen. Dies erfolgt in offener Abstimmung.

IV. Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu kommunalen Vertretungen

§ 19 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

§ 20 Kandidatenaufstellungen und Wahl von Reservelisten

- (1) Der Kreisparteitag entscheidet in geheimer Abstimmung über die Kandidatenaufstellung bei Kommunalwahlen. Vorschlagsberechtigt ist jedes im Landkreis Mansfeld-Südharz wahlberechtigte Mitglied des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisparteitag entscheidet ebenso über die Aufstellung von direkten Kandidaten für die Landtagswahlen und Bundestagswahlen, wenn nicht durch die Zusammengehörigkeit mehrerer Kreisverbände zu einem Wahlgebiet eine Entscheidung im Zusammenwirken mit anderen Kreisverbänden getroffen werden muss.
- (3) Ist ein Zusammenwirken mit anderen Kreisverbänden, wie in (1) genannt, notwendig, wird die Entscheidung auf einer durch die betreffenden Kreisvorstände einzuberufenden Vertreterversammlung getroffen. Stimmberechtigte Teilnehmer sind die nach § 12 Abs. 8 Buchstabe g) gewählten Vertreter zur Landesvertreterversammlung.

- (4) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reservelisten abgeschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für die Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden

V. Arbeitsgruppen

§ 21 Arbeitsgruppen

- (1) Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung politischer oder organisatorischer Parteaufgaben die Bildung von Arbeitsgruppen sowie deren Auflösung beschließen.
- (2) Jede Arbeitsgruppe wählt ihren Vorsitzenden. Der Kreisvorstand hat Vorschlagsrecht.
- (3) Arbeitsgruppen können über den Kreisvorstand Anträge an den Kreisparteitag richten. Der Kreisvorstand kann diese als eigene übernehmen.
- (4) Die Amtsdauer einer Arbeitsgruppe bestimmt der Kreisvorstand.

VI. Finanzordnung

§ 22 Allgemeine Vorschriften

- (1) Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten. Die der Partei zugeflossenen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.

§ 23 Finanz- und Beitragsordnung

- (1) Der Kreisverband kann sich durch Beschluss des Kreisparteitages eine eigene Finanz- und Beitragsordnung geben, welche mit den grundsätzlichen Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes übereinstimmen muss und auf diese verweisen kann.
- (2) Soweit diese Satzung oder eine Ordnung nach Abs. 1 keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes entsprechend.

§ 24 Beiträge, Kassenwesen

- (1) Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einnahmen ist der Kreisvorstand.

§ 25 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kreisverband hat unter der Verantwortung des Vorstandes die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung verbindlicher Richtlinien des Bundesschatzmeisters zu führen.
- (2) Spätestens nach Ende eines Rechnungsjahres ist der Kreisverband entsprechend der Weisung des Bundesschatzmeisters unaufgefordert verpflichtet, seine Buchführungsunterlagen dem Liberalen Parteiservices (LiPS) zur Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes zu übergeben.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen. Diese Prüfung an Hand der Buchführung von LiPS beschränkt sich auf die Einhaltung des durch den zuständigen Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes. Die rechnerische Prüfung der Einnahmen und Ausgaben obliegt LiPS.
- (4) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer dieser nachgeordneten Gliederung stehen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Ortsverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 27 Landesverband und Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Bei allgemeinen Wahlen zum Landtag oder Bundesstag darf der Kreisverband Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen nur treffen, wenn er sich zuvor mit dem Landesverband ins Benehmen gesetzt hat.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 9 der Landessatzung entsprechend.

§ 28 Amtsdauer, Parteiämter

- (1) Die Wahl der Organe des Kreisverbandes, der Delegierten zum Landesparteitag und der Vertreter zur Landesvertreterversammlung erfolgt jeweils für die Zeit von 2 Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.
- (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes kann einen Misstrauensantrag gegen den Vorstand stellen. Der Antrag und seine Begründung bedürfen der Schriftform. Er ist auf einem zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Kreisparteitag zu behandeln.
- (3) Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Das Einbringen als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.
- (4) Spricht ein nach (2) einberufener Kreisparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet, sofern der Kreisparteitag in derselben Sitzung einen neuen Vorstand wählt.
- (5) Ansonsten amtiert der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl gemäß (4) weiter.

- (6) Die Amtsdauer eines entsprechend (3) gewählten oder amtierenden Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 12 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.
- (7) Die in der Satzung genannten Parteiämter sind Ehrenämter. Ihre Übernahme ist freiwillig. Sie werden unentgeltlich ausgeübt.
- (8) In Ausnahmefällen können in Ausübung der Ämter erwachsene Auslagen auf Beschluss des Kreisvorstandes erstattet werden.

§ 29 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden.
- (2) Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (3) Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied der jeweiligen Versammlung einzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss der Versammlung.
- (4) Der Kreisvorstand kann für seine Tagungen und die der Arbeitsgruppen die Zulassung der Öffentlichkeit oder von einzelnen Gästen beschließen.

§ 30 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 31 Satzung

- (1) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

- (2) Satzungsänderungen können durch einen Kreisparteitag mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.
- (3) Die Satzung des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz tritt mit Beschluss des Kreisparteitages vom 07.08.2021 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltenden Satzungen des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz einschließlich aller Änderungen.